

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

BM für Gesundheit/Abt. II/A/6  
zH Vera Pribitzer  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

GZ • BKA-F140.240/0010-II/1/2013  
ABTEILUNGSMAIL • II1@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • FRAU MMAG SILVIA SINNMAYER  
PERS. E-MAIL • SILVIA.SINNMAYER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-207512  
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für  
Gesundheit, Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Aus gleichstellungspolitischer Sicht geben die Änderungen des Zahnärztekammergesetzes (Artikel 8), des Ärztegesetzes 1998 (Artikel 9), des Apothekerkammergesetzes 2001 (Artikel 15), des Tierärztekammergesetzes (Artikel 20) sowie des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Artikel 24) Anlass zu Anregungen.

**1. Zur Wirkungsfolgenabschätzung**

In den oben genannten Gesetzen ist in Umsetzung des neuen Instanzenzuges gemäß der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) die Einrichtung spezieller Senate für Beschwerden gegen Erkenntnisse der Organe der Selbstverwaltungskörper (z.B. des Disziplinarrates der Zahnärztekammer, der Ärztekammer, der Apothekerkammer sowie der Tierärztekammer) am Bundes- bzw. Landesverwaltungsgericht vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Einrichtung neuer Entscheidungsgremien.

Es wäre daher im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung im Hinblick auf die Wirkungsdimension Gleichstellung zu prüfen gewesen, ob durch die Einrichtung dieser speziellen Entscheidungsgremien Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten sind.

**2. Zum Inhalt**

Aus inhaltlicher Sicht ist anzumerken, dass die Reduktion des unterschiedlichen Anteils von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen einen Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik darstellt und somit auf die Staatszielbestimmung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Artikel 7 Abs. 2 B-VG) hinwirkt. Dazu gehört auch die verstärkte Sichtbarmachung von Frauen in Entscheidungsgremien und ihre Teilhabe an Entscheidungsprozessen.

Weder die Bestimmungen zur Bestellung der erwähnten Gremien zweiter Instanz noch zu jenen erster Instanz (die hier allerdings nicht in Frage stehen) sehen eine angemessene Berücksichtigung der Vertretung beider Geschlechter vor.

Als Maßnahme zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird daher angeregt, die jeweiligen Bestimmungen zur Besetzung der Entscheidungsgremien um die Wortfolge „*bei der Erstellung des Vorschlags als auch der Bestellung ist eine ausgewogene Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter angemessen zu berücksichtigen*“ zu ergänzen.

In den einzelnen Gesetzen würde das folgende Bestimmungen betreffen:

- Artikel 8, Z 23 (§ 87 Abs. 2)
- Artikel 9, Z17 (§ 91 Abs. 11), Z 20 (§ 113 Abs. 6), Z 26 (§ 135 Abs. 6), Z 42 (§ 169 Abs. 2)
- Artikel 15, Z 12 (§ 57 Abs. 1)
- Artikel 20, Z 4 (§ 31 Abs. 4 Z 1)
- Artikel 20, Z 17 (§ 81b Abs. 2)
- Artikel 24, Z 5 (§ 345 Abs. 1 und § 346 Abs. 2)
- Artikel 20, Z 8 (§ 347b), Z 25 (§ 351i Abs. 2)

5. Februar 2013  
Für die Bundesministerin:  
J A U K

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	giafhIC9OwZfN6ByRtpkZ6xCR9w9ZhrH2iHeDz45vpJ+RtkI3wWYcodnbVfB7A8dBtu x+YjixqJLbh6XOE2KPHSIBlzPduX51Dhw2rU5Ez9fr8CmOjTNueLhIouRcKbM4JmFZo XEoEckNxtf97XiQ2SYZl0vbu7i+XIepJX6bQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-11T08:50:13+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	